

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Miriam Staudte, Imke Byl, Christian Meyer und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Warum beantragte Niedersachsen eine Notfallzulassung bienengefährlicher Neonicotinoide für den Einsatz im Zuckerrübenanbau?

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte, Imke Byl, Christian Meyer und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 18.03.2021

Im April 2018 wurde durch die EU der Freilandeinsatz der in die Gruppe der Neonicotinoide eingestuften Pestizide Imidacloprid, Clothianidin und Thiamethoxam verboten. Zuvor hatte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) die Schädlichkeit der drei Mittel für Wild- und Honigbienen bestätigt. Eine Verwendung ist seitdem grundsätzlich nur noch in permanenten Gewächshäusern ohne erwartbaren Kontakt zu Bienen gestattet. Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner kommentierte diesen Schritt damals in einer Mitteilung ihres Ministeriums mit den Worten: „Heute ist ein guter Tag für den Schutz der Bienen in Deutschland und in Europa. Wir haben in Brüssel dafür gestimmt, Neonicotinoide künftig nur noch in Gewächshäusern einzusetzen - also dort, wo sie den Bienen nicht schaden.“

Einige EU-Mitgliedsstaaten erteilten jedoch recht bald Notfallzulassungen für den Zuckerrübenanbau, um die Pflanzen vor dem durch Blattläuse übertragenen Vergilbungsvirus zu schützen. Dies wäre auch aus Sicht des Bienenschutzes vertretbar, da die Rüben nicht gezielt von den Bienen angefliegen würden. Dabei wurde argumentiert, dass die Pflanzen von Natur aus erst im zweiten Jahr blühen würden, was in der Praxis aufgrund der vorher erfolgenden Ernte nicht vorkomme.

Eine im August 2019 im Fachjournal *Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America (PNAS)* veröffentlichte Studie (online verfügbar unter: <https://www.pnas.org/content/116/34/16817>) legt jedoch den Schluss nahe, dass es auf ein Blühen der Pflanze nicht zwangsläufig ankomme, da auch die Aufnahme von belastetem Honigtau dazu führe, dass ein Großteil nützlicher Insekten geschädigt werde. Demnach verendeten beispielsweise mehr als 50 % der Schwebfliegen und Schlupfwespen nach der Aufnahme von Thiamethoxam-haltigem Honigtau. Da Neonicotinoide systemisch wirken, machte es dabei keinen Unterschied, ob die Mittel auf die Pflanze eingebracht wurden oder über die Wurzeln aufgenommen wurden.

Der Göttinger Agrarökologe Prof. Dr. Teja Tscharnke kommentierte die Ergebnisse in der *top agrar* (08/2019) folgendermaßen: „Blattläuse sind z. B. die ökonomisch wichtigsten Schädlinge im Getreide. Die parasitischen Wespen zählen zu den wichtigsten Gegenspielern der Blattläuse und ernähren sich wesentlich von Honigtau, insbesondere wenn es keine blühenden Pflanzen in der Nähe gibt. (...) Die Vergiftung von nützlichen Insekten durch kontaminierten Honigtau ist wahrscheinlich weit verbreitet, insbesondere von biologischen Gegenspielern saugender Schadinsekten“.

Der Agrarausschuss des Landtages führte im März 2020 eine ausführliche Anhörung zum Thema „Zuckerrübenanbau in Niedersachsen“ durch. In der Anhörung selbst warb der Vertreter des Zuckerrübenanbauerverbands Südniedersachsen e. V. für „Sonderzulassungen von Neonicotinoiden“, und der Saatguthersteller KWS drohte indirekt mit Werksschließungen in Niedersachsen und (weiteren) Produktionsverlagerungen, wenn kein mit Neonicotinoiden gebeiztes Saatgut mehr hergestellt werden dürfte.

Dennoch beschloss der Ausschuss mehrheitlich einen recht konkret formulierten Antrag (Drucksache 18/6930) der SPD- und CDU-Fraktionen, der u. a. folgende Positionierung enthielt:

„Der Landtag stellt fest, (...) dass diejenigen, die EU-Recht einhalten, im Wettbewerb gegenüber anderen EU-Staaten nicht benachteiligt werden sollten“. Und weiter: „Der Landtag bittet die Landesregierung, (...) sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, (...) dass die wettbewerbsverzerrenden Notfallzulassungen für Neonicotinoide innerhalb der EU zeitnah untersagt werden.“

In dieser Form wurde der Antrag vom Plenum des Landtages am 01.07.2020 beschlossen.

Nachdem seit dem Sommer 2020 auch in Frankreich über eine Notfallzulassung nachgedacht wurde, warnte der Vorsitzende der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker e. V. in einem am 06.08.2020 verschickten Pressestatement vor erhebliche Ertragsverlusten und drohenden Existenzverlusten und forderte: „Das Bundeslandwirtschaftsministerium darf dieser Entwicklung nicht tatenlos zuschauen.“ Etwas später drangen die niedersächsischen Rübenanbauverbände ganz offen für Notfallzulassungen, indem Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern verschiedener Parteien diesbezüglich angeschrieben wurden.

Ende 2020 beantragten Niedersachsen und sechs weitere Bundesländer Notfallzulassungen für den Neonicotinoideinsatz bei Zuckerrüben beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). In der Folge wurde die Zulassung für gut ein Drittel der niedersächsischen Gesamtanbaufläche von rund 100 000 ha erteilt. Somit darf in den ausgewiesenen Gebieten vom 01.01. bis 30.04.2021 mit „Cruiser 600 FS“ gebeiztes Saatgut ausgebracht werden.

In der Unterrichtung (Drucksache 18/8512) über den Fortgang des im Sommer 2020 beschlossenen Antrages teilte die Landesregierung am 11.02.2021 mit:

„In Deutschland wird der Anbau von Zuckerrüben durch das Verbot von Neonicotinoiden sowie weiterer Herbizide zusätzlich erschwert. Immer mehr EU-Mitgliedstaaten erteilen Notfallzulassungen für den Einsatz von Neonicotinoiden bei Beizung von Zuckerrübensaatgut, dadurch kommt es in der EU zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen. Im Jahr 2019 wurden in der EU von 20 Ländern, in denen Zuckerrüben angebaut wurden, in 13 Ländern Notfallzulassungen erteilt, in 2020 in 11 Ländern. [...] Aufgrund des starken Auftretens der virösen Vergilbung im letzten Jahr in einigen Regionen Deutschlands, verbunden mit hohen Ertragsverlusten, wurden für räumlich begrenzte Flächen von einigen Bundesländern beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Notfallzulassungen beantragt und genehmigt. Neben Niedersachsen waren dies die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Diese Notfallzulassungen wurden erteilt, weil keine adäquate Kontrollmöglichkeit gegenüber dieser Erkrankung, die durch Blattläuse übertragen wird, besteht und noch keine resistenten Sorten zur Verfügung stehen. Einige Notfallzulassungen in der EU werden zurzeit von der EFSA auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft. Dies betrifft Österreich, Belgien, Kroatien, Dänemark, Spanien, Finnland, Litauen, Polen, Rumänien und die Slowakei (Stand Dezember 2020).“

1. Wie passt das Vorgehen des Landes, die Notfallzulassung für Neonicotinoid-Beizen voranzutreiben, zu dem Beschluss des Landtages vom 01.07.2020, der das Land auffordert, sich für eine Untersagung der Notfallzulassungen für Neonicotinoide innerhalb der EU einzusetzen?
2. Wann und wie wird das Land den diesbezüglichen Beschluss umsetzen?
3. Wie glaubwürdig kann diese Forderung in Zukunft vertreten werden, wenn die Landesregierung selbst die Erteilung von Notfallzulassungen im eigenen Bundesland zu verantworten hat?
4. Wird das Land die angekündigte Bundesratsinitiative Schleswig-Holsteins unterstützen, um bei der anstehenden Anpassung der Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung im Rahmen des Insektenschutz-Paket des Bundes ein endgültiges Verbot von Notfallzulassungen für Neonicotinoide zu verankern?
5. Wie groß ist die Zuckerrübenanbaufläche in den einzelnen Landkreisen jeweils (bitte unterteilt in bio und konventionell)?
6. Wie groß ist die konventionelle Anbaufläche in den einzelnen Landkreisen jeweils, für die eine Notfallzulassung erteilt wurde (bitte gemeinsam mit Frage 4 und 6 tabellarisch beantworten)?
7. Auf wie viel Prozent dieser Flächen kam oder kommt es tatsächlich zu einer Aussaat von mit „Cruiser 600 FS“ gebeiztem Rübensaatgut?
8. Gibt/gab es Einschränkungen bezüglich des Einsatzes und, falls ja, welche (z. B. Schutzgebiete etc.)?
9. Welche (potenzielle) Schadschwelle musste überschritten sein, damit eine Fläche eine Notfallzulassung von mit „Cruiser 600 FS“ gebeiztes Saatgut erhält/erhalten hat?

10. Wie kommt die Landesregierung vor dem Hintergrund der Feststellung, dass „im Jahr 2019 (...) in der EU von 20 Ländern, in denen Zuckerrüben angebaut wurden, in 13 Ländern Notfallzulassungen erteilt [wurden], in 2020 in 11 Ländern“, zu der Einschätzung, dass „immer mehr EU-Mitgliedstaaten (...) Notfallzulassungen für den Einsatz von Neonicotinoiden bei Beizung von Zuckerrübensaatgut“ erteilen?
11. Wieso beantragte Niedersachsen jetzt die Notfallzulassung, obwohl die Zahl der Staaten innerhalb der EU, die diesen Schritt wählten, rückläufig ist?
12. Welche Verbände und Organisationen haben sich in den vergangenen Monaten gegenüber der Landesregierung für eine Notfallzulassung von Neonicotinoiden im Zuckerrübenanbau eingesetzt?
13. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass die in Österreich, Belgien, Kroatien, Dänemark, Spanien, Finnland, Litauen, Polen, Rumänien und der Slowakei erteilten Notfallzulassungen von der EFSA auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft werden?
14. Wie bewertet die Landesregierung, dass z. B. der Imkerverband Rheinland-Pfalz eine Beschwerde bei der EU-Kommission gegen die Notfallzulassung des Wirkstoffs Thiamethoxam durch das BVL eingereicht hat und auch in Frankreich und Belgien Imkerverbände auf eine Aufhebung der jeweils nationalen Ausnahmeregelungen klagen?
15. Sind der Landesregierung auch für Niedersachsen Klagen in diese Richtung bekannt?
16. Falls ja, gegen wen richten sie sich?
17. Hält die Landesregierung die Zulassung des BVL für die niedersächsischen Flächen für rechtsicher?
18. Falls ja, aus welchem Grund?
19. Ist der Landesregierung die oben erwähnte, im Fachjournal *PNAS* erschienene Studie zur Giftigkeit von Honigtau bekannt, und falls ja, wie bewertet sie deren Ergebnisse hinsichtlich der Insektengefährlichkeit des Einsatzes von Thiamethoxam und anderen Neonicotinoiden?
20. Wie werden die Studienergebnisse durch deutsche Forschungseinrichtungen, wie beispielsweise die Universitäten Göttingen oder Hohenheim, die „Forschungsstelle für Bienenkunde“ an der Universität Bremen und das Institut für Bienenkunde Celle, bezüglich der Übertragbarkeit auf Deutschland und speziell den Zuckerrübenanbau bewertet?
21. Welcher Prozentsatz des Wirkstoffes wird bei gebeiztem Saatgute durch die Pflanze während des Wachstums aufgenommen?
22. Wie viel Prozent des Wirkstoffs verbleiben für welchen Zeitraum im Boden?
23. Werden die im Boden verbleibenden Gifte durch andere Pflanzen, wie z. B. blühende Beikräuter oder nachfolgende Kulturen aufgenommen?
24. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung bezüglich giftiger Stoffe, die nach einer Neonicotinoidbehandlung über das Guttationswasser von den Pflanzen, über die Blätter, ausgeschieden werden?
25. Welche Folgen ergeben sich für Insekten, wenn sie dieses Wasser aufnehmen?
26. Kann die Landesregierung ausschließen, dass auch für das Jahr 2022 eine Notfallzulassung von Neonicotinoiden für Niedersachsen beim BVL gestellt werden wird?